



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 21. Januar 1963

Teil II Nr.8

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland	35
4.12.62	Anordnung über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen	35
7. 1. 63	Anordnung über den volkseigenen Handelsbetrieb „Moderne Kunst“	36
5.12. 62	Anordnung Nr. 2 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — Forderungen gegen General- und Hauptauftragnehmer, Bau-, Anlagenbau- und Montagebetriebe, die am Ort volkswirtschaftlich wichtiger Investitionsvorhaben finanziert werden —	37
	Berichtigung	38

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland.

Vom 7. Januar 1963

Zur Änderung der Verordnung vom 5. August 1954 über den Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege mit Westdeutschland, Westberlin und dem Ausland (GBL S. 727) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Ausschluß von Schallplatten vom Geschenkpaket- und -päckchenverkehr gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung wird mit Ausnahme der Aus- und Einfuhr von und nach Westdeutschland und Westberlin aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1963

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Außenhandel und
Innerdeutschen Handel
B a l k o w

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anordnung über die Planung und Finanzierung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen.

Vom 4. Dezember 1962

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird zur Durchführung der Berufsausbildung an den erweiterten Oberschulen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, die Organe des Staatsapparates und Einrichtungen, die Träger von Ausbildungsstätten der Berufsausbildung sind, sowie die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (im folgenden „Betriebe“ genannt).

§ 2

(1) Schüler der erweiterten Oberschule, die die Berufsausbildung aufnehmen, sind außer im Plan Volksbildung auch im Plan Berufsausbildung zu erfassen. Sie sind im Plan Berufsausbildung als besondere Position zu führen.

(2) Für die Dauer des Praktikums sind die Schüler im Rahmen des dem Betrieb bestätigten Arbeitskräfteplanes einzusetzen. Sie sind so zu erfassen, wie Studenten und Oberschüler, die während der Ferien in den Betrieben als Arbeitskräfte tätig sind. Sofern ein einzelner Betrieb den Arbeitskräfteplan voll ausgeschöpft hat, ist auf Antrag des Betriebes durch das übergeordnete Wirtschaftsorgan der Ausgleich zu sichern.

(3) Die Berufsausbildung der Schüler ist mit den vorhandenen Kräften durchzuführen. Für den berufstheoretischen Unterricht ist der Einsatz der Lehrkräfte vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, durch Ausgleich im Rahmen der den Betrieben bzw. der Abteilung Volksbildung bestätigten Arbeitskräftepläne zu gewährleisten. Der Einsatz der Lehrmeister und Lehrfacharbeiter erfolgt durch die Betriebe im Rahmen ihres hierfür bestätigten Arbeitskräfteplanes. Sofern dies für den einzelnen Betrieb nicht möglich ist, erfolgt der Ausgleich gemäß Abs. 2.

§ 3

(1) Die Praktika der Schüler sind Bestandteil der beruflichen Ausbildung. Während der Praktika gilt der Ausbildungsvertrag weiter. Im Rahmen der Praktika werden die Schüler weitgehend produktionswirksam eingesetzt.

(2) Die Schüler erhalten, entsprechend der Dauer der Praktika, Entgelt in Höhe der in den Rahmenkollektivverträgen der jeweiligen Wirtschaftszweige festgelegten